

-
69. *Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird*
70. *Verordnung der Landesregierung vom 13. September 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird*
71. *Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grinzens und der Gemeinde Sellrain*
-

69. **Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 35/2005 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 87/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung

dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 3179, 3359, 3264/1, alle KG Fügen, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlagen 1 bis 3

70. Verordnung der Landesregierung vom 13. September 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003, wird auf Antrag der Gemeinde Aldrans (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 4. Juli 2005) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die

örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 50/2005, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Aldrans (Beschluss vom 25. November 1966),“ aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

71. Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grinzens und der Gemeinde Sellrain

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 13. Juni 2005 und des Gemeinderates der Gemeinde Sellrain vom 25. Mai 2005, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grinzens und der Gemeinde Sellrain vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grinzens und der Gemeinde Sellrain wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 11683 durch die Grenzpunkte Nr. 11681, 11679, 11642, 11643,

11644, 11645, 11646, 11647, 11648, 11649, 11650, 11625, 11624, 11612, 11611, 7237 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 11610 entsprechend der Vermessungsurkunde der Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges. m. b. H., 6073 Sistrans, Pizachweg 462, vom 26. Jänner 2005, GZl. 24149/04-B, gebildet. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Grinzens und der Gemeinde Sellrain aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2006 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck